

Sitzungsvorlage		KT/51/2022	
Auswirkung der erweiterten Umsatzbesteuerung nach §2b UStG ab dem Jahr 2023/ Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
7	Kreistag	17.11.2022	öffentlich

4 Anlagen	1. Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen 2. Auszug aus der Kalkulation für Schulräume, Turn- und Sporthallen 3. Auszug aus der Kalkulation für das Schulmittagessen 4. Synopse Entgeltverzeichnis
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. nimmt Kenntnis von der Auswirkung der erweiterten Umsatzbesteuerung ab 2023, dem sog. § 2b UstG.
2. beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen vom 25.11.2016 aufzuheben.
3. stimmt der Anhebung des Entgelts für die Nutzung von Schulräumen, Turn- oder Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen sowie der Erhebung der Umsatzsteuer auf diese Entgelte zu.
4. stimmt der Anhebung der Entgelte für die Nutzung des Kreismedienzentrums unter Berücksichtigung der Erhebung der Umsatzsteuer zu.
5. stimmt der Anhebung des Entgelts für das Mittagessen in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten zu.
6. stimmt der Streichung der Nutzungsmöglichkeiten von Räumen im Haupthaus aufgrund der Neugestaltung des Landratsamt-Areals zu.

7. stimmt der Streichung des Schulgeldes ab dem Schuljahr 2023/2024 zu.
 8. beschließt die Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen vom 21.11.2022 gemäß Anlage 1.
-

I. Sachverhalt

1. Auswirkungen der erweiterten Umsatzbesteuerung § 2b UStG ab 2023 / Änderung der Entgeltordnung

1.1 Auswirkungen der erweiterten Umsatzbesteuerung

Die Umsatzbesteuerung für die öffentliche Verwaltung ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber für den Zeitraum ab 2023 grundlegend geändert worden. Durch die Einführung des sog. § 2b UStG bzw. durch die Aufhebung von § 2 Abs. 3 UStG a.F. wurde die Umsatzbesteuerung von Kommunen umfassend erweitert. Während die öffentliche Hand unter Anwendung der bisherigen Rechtslage nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als Unternehmer galt, wird sie künftig grundsätzlich wie ein privatwirtschaftlicher Unternehmer behandelt, der im Wettbewerb zur Privatwirtschaft steht.

Das Kämmerereiamt hat die jeweiligen Fachämter des Landkreises aufwendig geprüft und bestehende Tatbestände nach einer künftigen Besteuerung beurteilt. Folgende Leistungen müssen nach derzeitigem Stand ab 01.01.2023 der Umsatzsteuer unterworfen werden. Die Fachämter werden die jeweiligen Verträge anpassen.

Amt 10 Büro des Landrats

- Ein Mitarbeitender wird jeweils an den Zweckverband Eurodistrikt Pamina sowie die Université Populaire Pamina / Pamina-Volkshochschule in Wissembourg / Elsass überlassen. Künftig besteht Umsatzsteuerpflicht. Die beiden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind entsprechend anzupassen. Die Mehrbelastungen von 19 % Umsatzsteuer sind von dem Zweckverband Eurodistrikt Pamina und der Pamina-Volkshochschule zu tragen.

Amt 11 Personal- und Organisationsamt

- Landkreis übernimmt die Personalabrechnungen einschließlich weiterer Leistungen für Kommunen im Landkreis. Da ein Wettbewerb zu privaten Anbietern besteht, unterliegt die Leistung künftig der Umsatzsteuerpflicht. Der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde ist anzupassen. Die Mehrbelastung trägt die Kommune.

- Der Eigenbetrieb „Kliniken des Landkreises Karlsruhe“ wurde zum 01.01.2009 im Wege der Ausgliederung auf die „Kliniken des Landkreises Karlsruhe gemeinnützige GmbH“ übertragen. Die Überlassung der sieben beschäftigten Beamten des Landkreises wurde in einem Dienstleistungsüberlassungsvertrag geregelt. Laut Schreiben des BMF vom 20.02.2020 unterliegt die entgeltliche Überlassung von Personal an Dritte künftig der Umsatzsteuerpflicht.
Der Vertrag wurde mit Datum vom 06.07.2009 geschlossen; daher kann künftig gem. § 29 UStG zusätzlich Umsatzsteuer ohne Neuverhandlung des Vertrages in Rechnung gestellt werden. Die Mehrbelastung von 19 % trägt die KLK gGmbH. Die Verwaltungskosten im Rahmen der Personalüberlassung folgen umsatzsteuerrechtlich als Nebenleistung der Hauptleistung und werden auch umsatzsteuerpflichtig.
- Der Landkreis hat eine Kooperation mit Stadt Karlsruhe über den Betrieb der D115 Nummer. Ein gemeinsames Servicecenter ist in den Räumlichkeiten der Stadt Karlsruhe untergebracht. Anrufe werden hier angenommen und abgewickelt. Entsprechend der Aufwendungen wird ein Preis pro Minute ermittelt und der Aufwand wird dem Landkreis in Rechnung gestellt. Da die Aufgabe ebenso von privaten Anbietern erbracht werden kann, unterliegt die Leistung künftig der Umsatzsteuer. Auf Bundes- und Länderebene wird aktuell noch erörtert, ob ggfs. eine Umsatzsteuerbefreiung greifen könnte. Es gibt noch kein abschließendes Ergebnis. Das Kämmereiamt befindet sich in Abstimmung mit Stadt Karlsruhe über die weitere Vorgehensweise. Die Mehrbelastung von 19 % müsste der Landkreis tragen.
- Jobrad-Leasing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt beim Landkreis im Rahmen einer Barumwandlung. Nach Auffassung des Finanzministeriums BW unterliegt die Überlassung von Fahrrädern an Beamte und Angestellte künftig der Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage befindet sich aktuell noch in der Diskussion und ist noch nicht abschließend auf Länder Ebene geklärt.

Amt 12 Kommunal- und Prüfungsamt

- Die Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts sowie weiterer Sonderprüfungen der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH. Die Aufgabe kann ebenso von privaten Marktteilnehmern ausgeführt werden. Künftig besteht die Pflicht zur Besteuerung. Der Vertrag datiert vom 12.04.2010; künftig kann gem. § 29 UStG zusätzlich Umsatzsteuer ohne Neuverhandlung des Vertrages in Rechnung gestellt werden. Die Mehrbelastung von 19 % trägt die gGmbH.

Amt 20 Kämmereiamt

- Die Aufgaben der Stiftungen „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“ werden von Mitarbeitenden des Landkreises übernommen. Dafür erhält er eine Kostenerstattung von der Stiftung in Höhe der Aufwendungen des Personals. Diese wird künftig mit Umsatzsteuer berechnet. Die zusätzlich zu zahlende Umsatzsteuer wird der Stiftung in Rechnung gestellt, sie trägt die Steuerlast.

Durch die Mehrbelastung wird die Stiftung in weitere finanzielle Bedrängnis geraten. Durch die hohe Inflation in Verbindung mit dem niedrigen Ertragsniveau kann die Stiftung den Erhalt des Stiftungsvermögens auf Dauer nicht mehr gewährleisten. Um das Vermögen in seinem derzeitigen Bestand zu erhalten wäre nach dem Entwurf zur Haushaltsplanung im Jahr 2023 eine Zuführung durch die Stiftung selbst von 100.000 € notwendig. Die Erträge belaufen sich demgegenüber lediglich auf etwa 20.000 €. Eine Ausschüttung, für soziale Zwecke ist auf Dauer somit nicht mehr jährlich möglich.

Amt 21 Amt für Gebäudemanagement

- Der Landkreis hat Büroräumen „BGV-Gebäude“ in der Durlacher Allee 56 Karlsruhe angemietet. Zusätzlich wurden Parkflächen von der Stadt Karlsruhe nebenan gepachtet. Mitarbeitende des Landkreises können sie anmieten. Die Überlassung eines Parkplatzes gegen Kostenbeteiligung eines Arbeitgebers ist eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung (Urteil BFH vom 14.01.2016 V R 63/14). Die Vereinbarungen basierten bereits auf Bruttobeträgen. Es wird künftig keine zusätzliche Umsatzsteuer auf den Betrag verlangt. Die Mehrbelastung trägt damit der Landkreis aus den bisherigen Einnahmen.
- An den Beruflichen Schulen Bretten gibt es Parkflächen für Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/ Lehrer. Diese können zum Abstellen der Fahrzeuge gemietet werden. Verträge werden zum 31.12.2022 für alle betroffenen Personen gekündigt, eine Neuausfertigung mit 19 % Umsatzsteuer wird ausgestellt.
- Die Pachteinahmen der Kioske der Schulen BS Bretten, GBZ Bruchsal, HLA Bruchsal, KKS Bruchsal und des BBZ Ettlingen unterliegen sowohl nach den bisherigen Regelungen wie auch künftig als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerpflicht.

Amt 21a Kommunalanstalt für Wohnraum

- Nach interner Rücksprache der KWLK AöR mit ihrem Steuerberater sowie der Geschäftsleitung führt sie sowohl mit der Flüchtlingsunterbringung als auch den sonstigen Leistungen nur hoheitliche Tätigkeiten aus. Die Personalgestellung des Landkreises an die KWLK AöR unterliegt somit nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Amt 40 Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht

- Umsatzsteuerpflicht für Verkauf von Feinstaubplaketten. Die unteren Verwaltungsbehörden erheben die Gebühr einheitlich nach dem LgebG. Die Mehrbelastung durch die 19 % Umsatzsteuer trägt ggfs. der Landkreis. Dies ist noch abschließend zu entscheiden.

Amt 41 Gesundheitsamt

- Leistungen der medizinischen Gutachtenstelle des Gesundheitsamtes, sowohl Abstammungsgutachten als auch Vaterschaftstests im Rahmen der Amtshilfe für Labore und Gerichte des Gesundheitsamtes, werden umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer auf die Gebühren, die das Gesundheitsamt für Gerichte im Zuge von Vaterschaftsfeststellungen erbringt, werden nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG zusätzlich auf die Leistung erhoben.

Amt 43 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft befindet sich mit Unterstützung des Steuerberaters in der abschließenden Prüfung der Tätigkeiten hinsichtlich einer künftigen Umsatzsteuerpflicht.

- Betriebe gewerblicher Art „E-Geräte“ und „Beratung zur Verpackungsverordnung“ waren bisher Körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Diese unterliegen auch weiterhin der Umsatzsteuer.
- Die Erlöse aus Stromeinspeisung des Gasmotors werden künftig umsatzsteuerpflichtig ebenso die Einspeisung von Strom aus der Photovoltaikanlage.
- Zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe und der Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH (BRLK) gibt es einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Die darin enthaltene Personalüberlassung wird umsatzsteuerpflichtig. Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde mit Datum vom 10.05.2005 geschlossen, daher kann künftig gem. § 29 UStG zusätzlich Umsatzsteuer ohne Neuverhandlung des Vertrages in Rechnung gestellt werden.

Amt 44 Bevölkerungsschutz

- Der Konzessionsvertrag zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen für die Integrierte Leitstelle mit der Firma Siemens unterliegt künftig der Umsatzbesteuerung. Mehrbelastung durch die Steuerlast von 19 % trägt die Firma Siemens. Der Vertrag vom 23.08.2018 wird entsprechend angepasst.

Amt 52 Landwirtschaftsamt

- Die Prüfung von Pflanzenschutzmittel für private Auftraggeber unterliegt künftig der Umsatzsteuerpflicht. Grundlage der Leistung sind schriftliche Vereinbarungen mit den privaten Leistungsnehmern. Die Festsetzung der Gebühren für die Durchführung der Versuche erfolgt unter Berücksichtigung des zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer abgestimmten Gebührenrahmens. Die Mehrbelastung durch die Umsatzsteuer tragen die Auftraggeber. Die jeweilige Vereinbarung muss entsprechend angepasst werden.

Amt 53 Forstamt

- Der Betrieb gewerblicher Art „Forst“ war bisher bereits vor Anwendung der neuen Umsatzbesteuerung Körperschaft- und Umsatzsteuerpflichtig. Er führt u.a. die Tätigkeiten der Dienstleistung von Holzverkauf für die waldbesitzenden Kommunen und von Privatwaldbesitzern, forstlicher Revierdienst und die forsttechnische Betriebsleitung aus. Es bleibt künftig bei der Umsatzbesteuerung.

Amt 54 Vermessungsamt

- Der Betrieb gewerblicher Art „Vermessung“ war bereits vor der Umsatzsteuerreform körperschaft- und umsatzsteuerpflichtig. Nach § 2b Abs. 4 Nr. 3 UStG sind Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes und des Liegenschaftskatasters weiterhin stets unternehmerische Tätigkeiten. Sie unterliegen auch weiterhin der Umsatzsteuerpflicht.

Anpassung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

- Betroffen sind Leistungen der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen. Umsatzsteuerpflichtig wird die Überlassung von Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräumen, Rhythmikräumen, Lehrerschwimmbecken, Theaterräumen, Fachräumen, Mehrzweckräumen und Aulen. Ebenso die Entgelte für die Benutzung des Kreismedienzentrums. Die Entgelte sind anzupassen.

2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

2.1 Aufhebung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen vom 25.11.2016

Die am 01.01.2017 in Kraft getretene Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen wird aufgehoben.

2.2 Kalkulation der Entgelte für die Nutzung von Schulräumen, Turn- oder Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen

Der Landkreis Karlsruhe stellt den Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen, die im Interesse eines größeren Kreises der Kreisbürgerschaft arbeiten, auf Antrag und in jederzeit widerruflicher Weise, Schulräume, Turn- oder Sporthallen oder sonstige schulische Einrichtungen des Landkreises Karlsruhe zur Verfügung. Für die Nutzung der schulischen Räume und gedeckten Sportstätten werden Entgelte, die als Anlage der Entgeltordnung beigefügt sind, erhoben.

Die im Entgeltverzeichnis in Anlage 1 Ziffer I genannten Entgelte für die Nutzung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen unterliegen ab 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht. Folglich ist ab diesem Zeitpunkt auf die genannten Entgelte zusätzlich die aktuell gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% zu erheben.

Die letzte Kalkulation der „Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen“ fand anhand der Werte des Jahres 2016 statt. In der Neukalkulation ist eine signifikante Erhöhung der Kosten für die im Entgeltverzeichnis in Anlage 1 Ziffer I genannten Räume und Einrichtungen festzustellen. Künftige inflationsbedingte Kostensteigerungen, insbesondere erhöhte Energiekosten, sind bei der zu Grunde liegenden Kalkulation noch nicht berücksichtigt.

Um die anfallenden Kosten künftig annähernd decken zu können, ist eine Preissteigerung von durchschnittlich etwa 30 % gegenüber dem bisherigen Entgeltverzeichnis erforderlich. Hinzu kommen noch die 19% Umsatzsteuer. Die Preisentwicklung für die jeweiligen Positionen sind der in Anlage 4 beigefügten Synopse zu entnehmen.

2.3 Kreismedienzentrum

Im Rahmen des Medienzentrengesetzes Baden-Württemberg betreibt der Landkreis Karlsruhe ein Kreismedienzentrum (KMZ) in Bruchsal mit Außenstelle in Ettlingen. Zu den Aufgaben des KMZ gehören nicht nur die Unterstützung und Förderung aller audiovisuellen Medien und Geräte in der schulischen und außerschulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit, sondern unter anderem auch die Verleihung der für die Arbeit der Bildungseinrichtungen notwendigen Medien.

Die im Entgeltverzeichnis unter Anlage 1 Ziffer 3 genannten Entgelte für die Nutzung des Kreismedienzentrums unterliegen ebenfalls ab 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht. Der Landkreis ist mit der Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 UStG künftig Unternehmer. Er tritt in den Wettbewerb zu privaten Anbietern. Eine Ausnahme gem. § 2b UStG greift hier nicht. Auf die bisherigen Entgelte wird daher die aktuell gültige Umsatzsteuer erhoben.

2.4 Kalkulation der Entgelte für das Mittagessen in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Schulmittagessens ist nach § 4 Nr. 23 c UStG umsatzsteuerbefreit.

Aufgrund der Erfahrungswerte geht die Verwaltung im Schuljahr 2022/2023 von ungefähr 75.000 Mittagessen aus. Unter Einbeziehung aller relevanten Kostenfaktoren würde sich ein durchschnittlicher Preis in Höhe von ca. 15 € pro Mittagessen ergeben.

Um die Entgelte der Mittagessen möglichst moderat zu gestalten, wurde auf die Einbeziehung der im Zusammenhang mit dem Mittagessen stehenden Personalkosten sowie anteiligen allgemeinen Verwaltungs- und Gebäudekosten verzichtet.

Um zumindest die Bezugspreise für die Anlieferung der Mittagessen annähernd decken zu können, ist ein Beitrag von mindestens 4,10 € pro Mittagessen erforderlich. Die Kostendeckung im Verhältnis zu den Gesamtkosten für das Mittagessen beläuft sich in diesem Fall auf knapp ein Drittel. Für die Schulkindergärten gilt wie bislang der halbe Preis.

2.5 Nutzung von Räumen des Landkreises

Der Landkreis vermietet in geringem Umfang Räume an Externe. Die Räume können an Vereine und Organisationen, sowie kirchliche Gemeinschaften mit Sitz im Land- bzw. Stadtkreis Karlsruhe sowie an Unternehmen, mit denen der Landkreis Karlsruhe Geschäftsbeziehungen unterhält, überlassen werden.

Aufgrund des derzeit stattfindenden Rückbaus des Dienstgebäudes in der Beiertheimer Allee im Rahmen der Neugestaltung des Landratsamt-Areals können folgende Räumlichkeiten aktuell nicht mehr angeboten werden und werden deshalb aus dem bislang geltenden Entgeltverzeichnis gestrichen:

- H 19 02 (kleiner Sitzungssaal)
- H 19 22 (großer Sitzungssaal)
- H E 11
- C02
- Foyer kleiner Bereich 19. OG
- Foyer großer Bereich 19. OG.

2.6 Streichung des Schulgeldes für Fachschulen ab dem Schuljahr 2023/2024

Das Schulgeld zur Nutzung von Fachschulen wird ab dem Schuljahr 2023/2024 gestrichen, da die Schulen im Umkreis von dem Schulgeld bereits Abstand genommen haben. Damit soll der Schulstandard für die Ausbildung im Landkreis für die Auszubildenden wettbewerbsfähig und attraktiv bleiben.

2.7 Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Die Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Anlage 1) tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.10.2022 beraten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Amt	Tätigkeit	Mehraufwand Dritter
Amt 10	Personalüberlassung Eurodistrikt Pamina	7.600 €
Amt 10	Personalüberlassung UP Pamina VHS	9.200 €
Amt 11	Abrechnung Bezüge u. Entgelt von Kommunen	15.500 €
Amt 11	Personalüberlassung an KLK gGmbH	45.700 €
Amt 11	Verwaltungskosten Kliniken	970 €
Amt 12	Prüfungsleistungen Kliniken des Landkreises	1.050 €
Amt 20	Großherzoglicher Unterstützungsfonds	1.510 €
Amt 21	Stellplätze Mitarbeitende BGV Gebäude	1.190 €
Amt 21	Parkplatzüberlassung Beruflichen Schulen Bretten	300 €
Amt 41	Abstammungsgutachten	500 €
Amt 41	Vaterschaftstests für Gerichte und Labore	330 €
Amt 43	Stromeinspeisung Gasmotor	10.400 €
Amt 43	Stromeinspeisung Photovoltaik	790 €
Amt 43	Geschäftsbesorgungsvertrag BRLK	3.190 €
Amt 44	Konzessionsvertrag Brandmeldeanlagen	6.300 €
Amt 52	Pflanzenschutzmittelprüfungen	7.910 €

Mehraufwand Dritter insgesamt: 112.440 €

Amt	Tätigkeit	Mehraufwand Landkreis
Amt 11	Kooperation D115 Nummer	
Amt 11	Jobrad-Leasing	
Amt 40	Feinstaubplakette	18.000 €

Der Neubau des Verwaltungsgebäudes für den Landkreis Karlsruhe in der Beiertheimer Allee 2 befindet sich derzeit in der Planungsphase. Bei einem Investitionsvolumen von rund 400.000.000 € würde sich im Zuge des § 2b UStG die Möglichkeit ergeben einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Nach aktuellem Planungstand könnte bei der ermittelten Vorsteuerquote eine Vorsteuer von rund 20.000.000 € geltend gemacht werden. Diese ist jedoch bis mindestens Ende der Planungsphasen und tatsächlichem Baubeginn noch volatil und bleibt dementsprechend im Fluss. Eine regelmäßige Überprüfung bis nach Abschluss des Bauvorhabens durch das Sachgebiet Steuern ist notwendig.

2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Entgelte für die Nutzung von Schulräumen, Turn- oder Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen gem. Anlage 1 Ziffer I des Entgeltverzeichnisses sind in der Gesamtbetrachtung von untergeordneter Bedeutung. Gesamteinnahmen in diesem Bereich von ca. 25.000 € stehen Kosten in Höhe von ca. 33.000 € gegenüber. Die Unterdeckung der Kosten beträgt somit etwa 6.000 €. Die Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer bei den Leistungen des Kreismedienzentrums und beim Mittagessen ist durch die Einnahme der Umsatzsteuer einerseits und die Abgabepflicht an das Finanzamt auf der anderen Seite als sogenannter durchlaufender Posten finanzpolitisch neutral zu betrachten.

Abseits der Erhebung der Umsatzsteuer bleiben die Entgelte für die Dienstleistungen des Kreismedienzentrums unverändert. Für Schulen und Kindergärten ist die Vermietung weiterhin kostenfrei. Das Defizit kann daher nicht genau beziffert werden, ist aber aufgrund der Nachfrage ebenfalls nicht signifikant. Gleiches gilt für die Nutzung von Räumen des Landkreises.

Durch die Anhebung des Mittagessens um 0,60 € (bzw. 0,30 € bei den Schulkindergärten) werden für das aktuelle Schuljahr Mehreinnahmen in Höhe von ungefähr 45.000 € erwartet. Die Kostenunterdeckung in diesem Bereich wird auf ca. 1.000.000 € geschätzt.

III. Zuständigkeit

Gem. § 19 Absatz 1, Satz 2 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.